

AKTUELLE MITTEILUNGEN

April 2004

NEUE ANTI-SPAM GESETZGEBUNG – WAS BEDEUTET DIESE FÜR SIE?

Am 10. April 2004 wird der viel diskutierte *Anti-Spam Act 2003* in Kraft treten. Dieses Gesetz wirkt sich vielseitig auf australische Unternehmen aus.

Gegenstand des Gesetzes sind neue Regelungen hinsichtlich des Versands und des Empfangs von Werbeemails und anderen elektronischen Werbenachrichten. Das Gesetz verbietet insbesondere die Versendung von sogenanntem „Spam“. Spam umfasst im allgemeinen die unaufgeforderte und ungewünschte Zusendung von Emails. Das Gesetz findet jedoch nur auf kommerzielle elektronische Nachrichten Anwendung, die eine „australische Verbindung“ aufweisen.

Das Gesetz untersagt die Zusendung jeglicher unaufgeforderter Werbenachrichten. Das bedeutet: elektronische Nachrichten, die ihrem Inhalt, ihrer Aufmachung nach oder aufgrund anderer Informationen mit der Absicht übersandt werden, „Waren, Dienstleistungen, Immobilien, geschäftliche Unternehmen oder andere Investitionsmöglichkeiten anzubieten und gegenüber Verbrauchern anzupreisen“.

Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen sind folgende:

1. die unaufgeforderte Zusendung von elektronischen Werbenachrichten ist untersagt,
2. elektronische Werbenachrichten müssen Informationen über die Personen oder Organisationen, die die Zusendung der Nachrichten genehmigt haben, enthalten,
3. elektronische Werbenachrichten müssen über eine voll funktionsfähige Einrichtung verfügen, über die die Zusendung der Werbenachrichten abbestellt werden kann, und
4. es ist ferner untersagt, adressenspeichernde Software und gespeicherte Adressenlisten zur Verfügung zu stellen, zu erwerben oder zu benutzen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wird von der Australian Communications Authority (ACA) überwacht. Im Falle einer Verletzung des Gesetzes können zivilrechtliche Geldstrafen ver-

hängt und Unterlassungsverfügungen erlassen werden. Die Höhe der Geldstrafe hängt davon ab, ob es sich um einen erstmaligen oder um einen wiederholten Gesetzesverstoss handelt. Im Falle eines wiederholten Gesetzesverstosses können Geldstrafen bis zu Aus\$1.1 Mio verhängt werden. Zusätzlich können seitens des Federal Courts Anordnungen erlassen werden (z.B. Zahlung von Schadensersatz und Rückerstattung von finanziellen Vorteilen, die aufgrund der Gesetzesverletzung erlangt wurden).

Aufgrund des neuen Gesetzes ist es daher für Unternehmen empfehlenswert, das derzeitige System elektronischer Kommunikation zu überprüfen. Insbesondere sollte ein Unternehmen sicherstellen dass:

- vor der Zusendung elektronischer Werbenachrichten die Zustimmung aller Empfänger eingeholt wird,
- sämtliche elektronischen Werbenachrichten vollständige Informationen hinsichtlich des Absenders enthalten,
- sämtliche elektronischen Werbenachrichten klare und deutliche Erklärungen dazu enthalten, auf welche Weise die Zusendung der Nachrichten abbestellt werden kann,
- sofern eine Abbestellung zugeht, muss die Emailadresse des Empfängers sofort von der Adressenliste entfernt werden, und
- die Anti-Spam-Gesetze der Länder, in die die Werbeemails versandt werden, eingehalten werden.

Sofern Sie Fragen bezüglich einzelner Regelungen des Gesetzes oder der Anwendung des Gesetzes haben, erörtern wir diese mit Ihnen gern.

JUSTICE OF THE PEACE – KEINE ERNEN- NUNG AUF LEBENSZEIT

Sofern Sie als Justice of the Peace („JP“) ernannt wurden oder in Erwägung ziehen, eine Ernennung zu beantragen, sollten Sie berücksichtigen, dass diese Ernennung nicht mehr auf Lebenszeit, sondern lediglich noch für einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgt. Nach Ablauf der fünfjährigen Frist kann die Ernennung erneuert werden. Diese gesetzlichen Änderungen (des Justice of the Peace Act 2002) traten mit Wirkung vom 8. Dezember 2003 in Kraft.

Ferner sollten Sie beachten, dass derzeit bestehende Ernennungen mit Ablauf von drei Jahren

nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen erlöschen. Sofern Sie also Ihre Ernennung als JP erneuern möchten, müssten Sie dies vor Ablauf des 8. Dezember 2006 tun.

Um eine Ernennung zu erneuern, muss ein Antrag beim NSW Attorney General's Department eingereicht werden. Der Antragsteller muss nachweisen, dass entweder ein berufliches oder öffentliches Bedürfnis an seiner Wiederernennung besteht. Ferner werden im Hinblick auf jeden Antragsteller die Vorstrafenregister überprüft. Darüber hinaus muss der Antragsteller seinen Diensteid erneuern.

Sofern keine Ernennungsurkunde ausgestellt wird, werden keine Erneuerungsgebühren fällig. Im Normalfall wird keine Ernennungsurkunde ausgestellt. Dies erfolgt nur auf speziellen Antrag. Statt dessen wird dem Antragsteller eine Registrierungsnummer zugewiesen.

Personen, die erstmalig als JP ernannt werden wollen, müssen dagegen von einem Mitglied des Parlaments oder des Legislative Councils vorgeschlagen werden.

Sinn und Zweck der neuen gesetzlichen Regelung ist es, sicherzustellen, dass regelmäßige Kontrollen im Hinblick auf Redlichkeit und Vorstrafenregister der JPs vorgenommen werden.

Um den öffentlichen Zugang zu JPs zu vereinfachen, enthält die Internetseite des Attorney Generals nunmehr eine Liste aller JPs in New South Wales sowie deren Kontaktdaten.

Sofern Sie weitere Fragen zu der Ernennung von JPs oder einer Erneuerung der Ernennung haben, können Sie sich selbstverständlich gerne an uns wenden.

BESTEuerung VON PARTNERSCHAFTEN

In der Januarausgabe unserer Aktuellen Mitteilungen wurde die Besteuerung von Einzelunternehmen behandelt. In dieser Ausgabe geben wir nun einen Überblick über die Besteuerung von Partnerschaften zwischen natürlichen Personen.

Die Besteuerung von Partnerschaften zweier oder mehrerer Personen steht im wesentlichen der Besteuerung von Einzelunternehmen gleich. Der Hauptvorteil einer Partnerschaft ist die Möglichkeit, den Gewinn zwischen den volljährigen Familienmitgliedern der Partner zu verteilen.

Weiterhin können Verluste der Partnerschaft auf die Partner verteilt werden und mit dem zu versteuernden Einkommen des Partners verrechnet werden. Dadurch wirken sich die Verluste nicht nur auf die Partnerschaft aus, sondern können unmittelbar dazu benutzt werden, die persönliche Steuerlast der einzelnen Partner zu reduzieren.

Obwohl eine Partnerschaft eine Einkommenssteuererklärung für jedes Steuerjahr einreichen muss, ist sie selbst zur Zahlung von Einkommenssteuer nicht verpflichtet. Die Steuerschuld geht sodann auf jeden individuellen Partner über. Diese sind sodann gemäß dem ihm oder ihr zuteil kommenden Anteil an der Steuerschuld zur Zahlung der Steuer verpflichtet. Da die Partner als Einzelpersonen besteuert werden, ist der Steuersatz des jeweiligen Partners anwendbar. Weiterhin können die Partner die üblichen steuerlichen Begünstigungen bei der Besteuerung von Privatpersonen geltend machen. Diese umfassen z.B. Ausnahmen bei der Kapitalertragssteuer und Begünstigungen für Kleingewerbe.

Es ist daher wichtig, von Anfang an sicherzustellen, dass die Struktur der Partnerschaft so ausgerichtet ist, dass bei einer finanziellen Veränderung die Gewinne und Verluste jedes Jahr flexibel auf die einzelnen Partner verteilt werden können. Um die Anwendung von steuerrechtlichen Regelungen, die eine Umgehung des Steuerrechtes verhindern sollen, zu vermeiden, ist es zwingend notwendig, dass diese Struktur bereits bei der Gründung der Partnerschaft eingefügt wird.

Der Hauptnachteil einer Partnerschaft ist die gesamtschuldnerische Haftung der Partner für Verbindlichkeiten der Partnerschaft. Weiterhin können Nachteile hinsichtlich der Kapitalertragssteuer und der Stamp Duty bestehen, da das Eigentum an den Vermögensgegenständen fiktiv den Partnern zugewiesen wird. Sofern über einen Vermögensgegenstand verfügt wird, so wird aufgrund des Gesetzes angenommen, dass jeder einzelne Partner über seinen Anteil an dem Vermögensgegenstand verfügt hat. Dies kann sich nicht nur auf die Kapitalertragssteuer, sondern auch auf die Stempelsteuer auswirken, sofern ein neuer Partner in die Partnerschaft aufgenommen wird oder ein Partner ausscheidet. (Das Ausscheiden oder der Beitritt eines Partners wird seitens des Gesetzes gleich behandelt. Die bisherige Partnerschaft wird aufgelöst und zeitgleich wird eine neue Partnerschaft gegründet.)

IHR FEEDBACK

Sollten Sie Anmerkungen oder Verbesserungsvorschläge zu unseren aktuellen Mitteilungen haben oder Sie möchten über ein bestimmtes Rechtsgebiet mehr erfahren, dann lassen Sie uns dies bitte wissen, indem Sie uns emailen, faxen oder schreiben. Sie erreichen uns unter:

Email: mail@schweizer.com.au

Fax: +61 2 9223 4729

Post: PO Box H283

Australia Square NSW 1215